

Pfarrbestätigungswahlen 2024 – Publikation (Nicht-)Bestätigung und Aufteilung der Stellenprozente

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Andelfingen

Die Kirchenpflege beschliesst:

1. Die der Kirchgemeinde im Pfarramt zur Verfügung stehenden Stellenprozente werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer wie folgt aufgeteilt:
Pfarrer/in Matthias Bordt mit 30 Stellenprozent
Pfarrer/in Dorothea Fulda Bordt mit 80 Stellenprozent
Pfarrer/in Milva Weikert mit 70 Stellenprozent
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass kein Pfarrer und keine Pfarrerin die Aufteilung der Stellenprozente gemäss Ziffer 1 abgelehnt hat.
3. Den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde werden zur Bestätigung für die Amtsdauer 2024–2028 mit den Stellenprozentsen gemäss Ziffer 1 vorgeschlagen:
Pfarrer/in Matthias Bordt
Pfarrer/in Dorothea Fulda Bordt
Pfarrer/in Milva Weikert
4. Gemäss § 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes können mindestens 100 Stimmberechtigte der Kirchgemeinde für jede bzw. jeden der in Ziffer 3 aufgeführten Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich die Wahl an der Urne verlangen. Die Unterschriften sind der Kirchenpflege, Landstrasse 45, 8450 Andelfingen, binnen 30 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses einzureichen. Wird binnen dieser Frist keine Urnenwahl verlangt, so wird die Kirchenpflege die Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Ziffer 3 als in stiller Wahl gewählt erklären.
5. Die Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Ziffer 2 gelten gemäss § 24c Abs. 3 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche als nicht zu Bestätigung vorgeschlagen.
6. Die Kirchenpflege wird für die in Ziffern 2 und 4 aufgeführten Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss § 24f Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche eine Wahl an der Urne anordnen.
7. Die stille Wahl und die Wahl an der Urne erfolgen unter dem Vorbehalt einer Änderung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Amtspflichten der gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer in örtlicher und inhaltlicher Hinsicht während der Amtsdauer.
8. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Ernst Geissbühler, Hufackerstrasse 5, 8477 Oberstammheim erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.
9. Mitteilung an politische Gemeinde Andelfingen, an die Bezirkskirchenpflege sowie an den Kirchenrat.
10. Amtliche Veröffentlichung auf der Webseite ref-andelfingen.ch der Kirchgemeinde.

Ort, Datum

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege

Andelfingen 31.10.23

Die Präsidentin/Der Präsident:

Die Aktuarin/Der Aktuar:

